



Merkblatt Personengemeinschaften

A. Ausgangslage

Die Berechnung der Sozialhilfeleistungen unterscheidet sich, je nach dem in welcher Beziehung Sie zu den Personen stehen, die mit Ihnen zusammenwohnen. Gleiches gilt für den Umgang der *Sozialhilfe* mit deren Einnahmen. In diesem Merkblatt erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Beziehungsarten und deren Auswirkungen auf die Unterstützung durch die *Sozialhilfe*.

B. Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Paare

Wie werden wir als verheiratetes oder in eingetragener Partnerschaft lebendes Paar ohne minderjährige Kinder unterstützt?

Sie bilden eine Unterstützungseinheit mit einem gemeinsamen Budget. Dabei werden Einnahmen sowie Bedarf beider Partner*innen berücksichtigt. Sie erhalten den Grundbedarf und Mietanteil nach dem Ansatz eines 2-Personen-Haushalts.

Wie werden wir als Familie mit miteinander verheirateten Eltern oder Eltern in eingetragener Partnerschaft unterstützt?

Sie bilden in der Regel gemeinsam mit Ihren minderjährigen Kindern eine Unterstützungseinheit mit einem gemeinsamen Budget. Eine 5-köpfige Familie erhält also z.B. den Mietbeitrag und den Grundbedarf für einen 5-Personen-Haushalt.

Falls Ihre minderjährigen Kinder keine Sozialhilfe mehr benötigen (z.B. wegen Stipendien), erfolgt die Unterstützung anteilmässig. In einer 5-köpfigen Familie erhalten also z.B. die 4 noch unterstützten Familienmitglieder einen Grundbedarf und Mietanteil nach dem Ansatz für 4 Personen in einem 5-Personen-Haushalt.

C. Alleinerziehende

Wie werde ich als Alleinerziehende*r unterstützt?

Sie bilden zusammen mit Ihren minderjährigen Kindern eine Unterstützungseinheit mit einem gemeinsamen Budget. Es gelten die gleichen Regeln wie bei verheirateten Eltern (siehe oben).

D. Nicht verheiratete oder eingetragene Paare (Konkubinät)

Was ist ein Konkubinät?

Nicht verheiratete oder eingetragene Paare, welche eine Beziehung führen und zusammenleben, werden als Konkubinät bezeichnet. Die *Sozialhilfe* unterscheidet zwischen einem losen und einem stabilen Konkubinät. Wenn Sie als Paar seit mindestens 2 Jahren oder mit gemeinsamen Kindern zusammenleben, definiert die *Sozialhilfe* Sie als stabiles Konkubinät. Leben Sie ohne gemeinsame Kinder weniger als 2 Jahre zusammen, gelten Sie als loses Konkubinät. Diese Einordnung kann einen Einfluss auf die Berechnung der Sozialhilfeleistungen haben (siehe nachfolgende Fragen).

Sozialhilfe

Ich und mein*e Partner*in wohnen zusammen, wir beziehen beide Sozialhilfeleistungen. Was bedeutet das für unsere Unterstützung?

Als Paar das zusammenlebt aber nicht verheiratet oder eingetragen ist, bilden Sie keine Unterstützungseinheit. Da Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, entspricht Ihr Bedarf aber jenem einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse. Werden Sie und Ihr*e Partner*in von der *Sozialhilfe* unterstützt, erhalten Sie deshalb insgesamt auch gleich viel finanzielle Unterstützung wie ein verheiratetes Paar. Es werden allerdings separate Dossiers geführt. Pro Person erhalten Sie den Ansatz von einer Person in einem 2-Personen-Haushalt. Einnahmen und Bedarf werden nicht untereinander verrechnet, sodass sich eine*r von Ihnen von der *Sozialhilfe* ablösen kann, während der*die andere weiterhin Leistungen bezieht.

Ich und mein*e Partner*in wohnen mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Wir beziehen alle Sozialhilfeleistungen. Was bedeutet das für unsere Unterstützung?

Als Paar das zusammenlebt aber nicht verheiratet oder eingetragen ist, bilden Sie keine Unterstützungseinheit. Dies unabhängig davon, ob gemeinsame / nicht gemeinsame Kinder im gleichen Haushalt leben. Es werden zwei separate Dossiers geführt, die Kinder werden im Dossier des/eines Elternteils aufgenommen.

Ich und mein*e Partner*in wohnen seit weniger als 2 Jahren zusammen. Er*Sie wird nicht von der Sozialhilfe unterstützt. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Ihre Beziehung gilt als loses Konkubinat. Sie werden nach dem Ansatz von einer Person in einem 2-Personen-Haushalt unterstützt.

Die *Sozialhilfe* prüft, ob Sie von Ihrer*Ihrem Partner*in eine sogenannte Haushaltsentschädigung fordern müssen. Das ist der Fall, wenn Sie den gemeinsamen Haushalt führen, also wenn Sie nicht oder nur Teilzeit arbeiten und nicht 100% arbeitsunfähig sind (bezogen auf den Haushalt). Die berechnete Haushaltsentschädigung wird Ihnen als Einnahme angerechnet. Details zur Berechnung finden Sie im Merkblatt über die Berechnung der Haushaltsentschädigung bzw. des Konkubinatsbeitrags bei Lebensgemeinschaften.

Keine Haushaltsentschädigung wird berechnet, wenn Ihr*e Partner*in Ergänzungsleistungen bezieht.

Ich und mein*e Partner*in wohnen seit mehr als 2 Jahren zusammen. Er*Sie wird nicht von der Sozialhilfe unterstützt. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Ihre gilt Beziehung als stabiles Konkubinat. Sie werden nach dem Ansatz von einer Person in einem 2-Personen-Haushalt unterstützt.

Die *Sozialhilfe* prüft, ob ein Konkubinatsbeitrag angerechnet wird. Dies, da wegen der gefestigten Beziehung eine Unterstützung durch Ihre*n Partner*in vorausgesetzt wird. Der berechnete Konkubinatsbeitrag wird Ihnen als Einnahme angerechnet. Details zur Berechnung finden Sie im Merkblatt über die Berechnung der Haushaltsentschädigung bzw. des Konkubinatsbeitrags bei Lebensgemeinschaften.

Kein Konkubinatsbeitrag wird berechnet, wenn Ihr*e Partner*in Ergänzungsleistungen bezieht.

Ich und mein*e Partner*in wohnen mit minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Mein*e Partner*in wird nicht von der Sozialhilfe unterstützt. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Leben Sie mit Ihrem*Ihrer Partner*in und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen, gilt Ihre Beziehung als stabiles Konkubinat. Es gelten die gleichen Regeln wie bei Paaren, die seit mehr als 2 Jahren zusammenleben (siehe vorhergehende Frage). Die im gleichen Haushalt lebenden Kinder werden in der Regel in der Berechnung des Lebensbedarfs Ihres*Ihrer Partners*Partnerin mitberücksichtigt. Reichen dessen*deren finanzielle Mittel nicht aus, werden die Kinder in Ihrem Dossier aufgenommen und von der *Sozialhilfe* unterstützt.

Sozialhilfe

Leben Sie und Ihr*e Partner*in mit Ihren Kindern aus einer früheren Beziehung zusammen, werden diese in Ihrem Dossier aufgenommen und von der *Sozialhilfe* unterstützt. Dies unter der Voraussetzung, dass der Unterhalt der Kinder nicht bereits anderweitig gedeckt ist (bspw. Unterhaltsbeiträge, Stipendien). Die Unterstützungspflicht Ihres*Ihrer Partners*Partnerin richtet sich danach, ob Sie in einem losen oder stabilen Konkubinatsleben leben (siehe vorhergehende Fragen).

E. Zweck-Wohngemeinschaften

Was ist eine Zweck-Wohngemeinschaft?

Als Zweck-Wohngemeinschaften gelten Personengruppen, welche vor allem zusammenwohnen, um die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. In diesem Fall bilden Sie mit Ihren Mitbewohner*innen keine Unterstützungseinheit. Sie werden unabhängig von diesen unterstützt.

Die Miete erhalten Sie gemäss Untermietvertrag beziehungsweise maximal nach dem Ansatz von einer Person in einem Mehrpersonen-Haushalt (je nach Anzahl Ihrer Mitbewohner*innen). Für die Berechnung Ihres Grundbedarfes ist es von Bedeutung, ob Sie zusammen mit Ihren Mitbewohner*innen haushalten (gemeinsames Einkaufen, Essen etc.) oder nicht (siehe nachfolgende Fragen).

Ich lebe in einer Wohngemeinschaft, in welcher wir gemeinsam einkaufen. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt (gemeinsames Einkaufen, Essen etc.) können Sie Kosten sparen. Ihr Bedarf entspricht damit demjenigen einer Unterstützungseinheit. Sie werden entsprechend bei Miete und Grundbedarf nach dem Ansatz von einer Person in einem Mehrpersonen-Haushalt unterstützt.

Ich lebe in einer Wohngemeinschaft, ausser die Wohnungsmiete teilen wir keine Kosten. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Leben Sie in einer reinen Wohngemeinschaft, mit getrennter Haushaltsführung, erhalten Sie den Grundbedarf nach dem Ansatz von einer Person in einem 1-Personen-Haushalt. Die Miete erhalten Sie hingegen maximal nach dem Ansatz von einer Person in einem Mehrpersonen-Haushalt. Wohnen Sie mit getrennter Haushaltsführung, müssen Sie dies nachweisen.

F. Besondere Formen

Ich wohne nur mit einer anderen Person, da ich auf deren Hilfe angewiesen bin. Was bedeutet das für meine Unterstützung?

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft, welche nur gegründet wurde, um ein begleitetes Wohnen zu ermöglichen, erhalten Sie während der Zeit des begleiteten Wohnens den Grundbedarf und den Mietzinsgrenzwert einer Person in einem 1-Personen-Haushalt.